

Konstantin Mey

Die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts bei Straftaten via Internet



Nomos

Schriften zum Internationalen und
Europäischen Strafrecht

Herausgegeben von

Professor Dr. Martin Heger, Humboldt-Universität zu Berlin

Professor Dr. Florian Jeßberger, Humboldt-Universität zu Berlin

Professor Dr. Frank Neubacher, M.A., Universität zu Köln

Professor Dr. Helmut Satzger, LMU München

Professor Dr. Gerhard Werle, Humboldt-Universität zu Berlin

Band 47

Konstantin Mey

Die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts bei Straftaten via Internet



Nomos



Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Regensburg, Univ., Diss., 2020

ISBN 978-3-8487-6797-7 (Print)

ISBN 978-3-7489-0901-9 (ePDF)

1. Auflage 2020

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

*Für Sarah,
Luise und Magnus*

Geleitwort zur Dissertation von Konstantin Mey

Was bedeutet das Territorialitätsprinzip der §§ 3, 9 StGB in einer digitalen Welt – im Internet? Darauf gibt die Dissertation von Konstantin Mey eine neue und mich überzeugende Antwort: ein *digitales Territorialitätsprinzip*. Ein solches Prinzip überträgt das territoriale Denken der gegenständlichen Welt auf die Virtualität des Internets. Tut man dies, so gibt es im Internet ein deutsches Gebiet, bestehend aus allen Orten, deren Kennzeichnung auf „.de“ endet. In diesem Teil des Internets ist es auch tatsächlich so – wie Konstantin Mey näher begründet –, dass die Inhalte der Kontrolle deutscher Behörden unterliegen und dass eine Sperrung oder Löschung der Inhalte von diesen Behörden verfügt werden kann. Und wer eine Internetadresse sieht, einen *Uniform Resource Locator* (URL), der auf „.de“ endet, der denkt und weiß, dass er es mit einer deutschen Seite zu tun hat. Warum also nicht annehmen, dass Inhalte, die auf einer solchen Seite stehen, gemäß §§ 3, 9 StGB dem deutschen Strafrecht unterliegen? Dass Inhalte, die auf einer anderen nationalen Top-Level-Domain (TLD) liegen, etwa auf „.us“, dem deutschen Strafrecht nur unter den Voraussetzungen der §§ 5–7 StGB unterfallen? Und dass Inhalte, die auf einer sogenannten generischen TLD zu finden sind, etwa „.com“ oder „.org“, so zu behandeln sind wie Taten an einem Ort, der keiner Strafgewalt unterliegt – entsprechend zum Beispiel einer Tat auf hoher See in der gegenständlichen Welt?

Aber gehen wir gedanklich noch einmal zwei Schritte zurück. Schriebe ein Neonazi auf der französischen Seite des Rheins die sogenannten SS-Runen auf ein Plakat, das man auch von der deutschen Seite aus lesen könnte: hätte er den § 86a StGB zumindest auch in Deutschland verwirklicht, so dass dieser Tatbestand, der einen inländischen Tatort bedingt, verwirklicht worden wäre? Und wäre dann auch folgerichtig – aufgrund des deutschen Vollendungsortes – deutsches Strafrecht nach §§ 3, 9 StGB anwendbar, obwohl der Täter im Ausland gehandelt hat? Die gleiche Frage ließe sich stellen, wenn der Neonazi eine antisemitische Parole auf das Plakat geschmiert hätte. Der dann einschlägige Tatbestand der Volksverhetzung, § 130 StGB, verlangt zwar keinen inländischen Tatort, gelangt aber auf Handlungen im Ausland nach §§ 3, 9 StGB wieder nur dann zur Anwendung, wenn es einen deutschen Vollendungsort gibt (§ 7 StGB bleibe außen vor; er scheitert in unserem Fall jedenfalls dann, wenn der Täter kein Deutscher ist).

Sowohl § 86a als auch § 130 StGB sind Delikte, die in der Regel eine *Äußerung* verlangen, meist eine öffentliche Äußerung (eine nonverbale Äußerung ist auch das Verwenden eines Kennzeichens, also die wichtigste Tat handlung des § 86a StGB). Wo wird eine Äußerung getätigt? Eigentlich ist die Antwort einfach: jedenfalls dort, wo sie *wahrnehmbar* ist. Denn nach zutreffender herrschender Ansicht vollendet die Wahrnehmbarkeit einer Äußerung das Äußerungsdelikt.¹ Sie ist die Mindestbedingung einer Äußerung, heißt einer erfolgreichen Äußerungshandlung. Folglich muss – oder müsste – der Tatort jedenfalls auch überall dort angenommen werden können, wo es zu einer solchen Wahrnehmbarkeit kommt.² Und sogar mit bloßem Auge wahrnehmbar sind die Äußerungen in unseren Beispielen auch in Deutschland. Daher gibt es in diesen Beispielen, wenn man dogmatisch konsequent bleibt, einen deutschen Vollendungs- und damit auch Tatort. Die völkerrechtliche Frage, ob dies auch zu einer Anwendbarkeit deutschen Strafrechts führen dürfe, bleibe noch einen Moment zurückgestellt.

Ändert sich an dem Ergebnis eines deutschen Vollendungsortes etwas, wenn die neonazistischen Schmierereien von Deutschland aus nicht mit bloßem Auge, sondern nur mit einem handelsüblichen Fernglas entziffert werden können? Die Beantwortung dieser scheinbar akademischen Frage wirkt sich auch darauf aus, wie derartige Taten rechtlich zu würdigen sein müssten, wenn sie nicht mit Stiften und Plakaten begangen werden, sondern – vom Ausland aus – über das Internet. Denn nimmt man einen Tatort in Deutschland auch an, wenn die Äußerungen nur mit einem Fernglas wahrgenommen werden können – dann liegt es zunächst einmal sehr nahe, dies auch zu tun, wenn sich jemand im Internet äußert. Schließlich sind das Internet und internetfähige Geräte heute noch wesentlich häufiger verfügbar als Ferngläser.

Hierfür spricht auch und sogar noch stärker, dass man bei rein inländischen Sachverhalten die Ausstrahlung einer (in Deutschland) strafbaren

1 Zum Begriff des „Verwendens“ eines Kennzeichens im Sinne des § 86a StGB BGHSt 23, 267, 269. Ebenfalls zum Begriff des „Verwendens“ eines Kennzeichens sowie zu dem seines „Verbreitens“ *Laufhütte/Kuschel*, in: LK, Bd. 4, 12. Aufl. 2007, § 86a Rn. 11, 13; *Schäfer*, in: MüKo, Bd. 3, 3. Aufl. 2017, § 130 Rn. 83. Wieder zum Begriff des „Verwendens“ eines Kennzeichens *Steinmetz*, in: MüKo, Bd. 3, 3. Aufl. 2017, § 86a Rn. 19.

2 So für § 86a StGB und grenzüberschreitende Sachverhalte schon *Heinrich*, Bernd, Anmerkung zu KG NJW 1999, 3500, NStZ 2000, 533, 534; *ders.*, Handlung und Erfolg bei Distanzdelikten, in: *ders. u. a. (Hg.)*, Festschrift für Ulrich Weber zum 70. Geburtstag, 2004, S. 91–108, S. 104 mit Fn. 65 und weiteren Nachweisen.

Äußerung im Fernsehen oder im Hörfunk ohne weiteres hinreichen lässt, um eine Vollendung der §§ 86a, 130 StGB zu bejahen.³ Denn auch fernsehen und radiohören kann nur, wer ein funktionierendes Endgerät und einen Anschluss oder eine Antenne plus Empfang hat.

Sieht man die Dinge so wie beschrieben, entspricht der visuellen Wahrnehmbarkeit einer Äußerung auf einem Plakat ihre virtuelle Abrufbarkeit im Internet. Ließe man aber schon diese Abrufbarkeit als Erfolg *im Sinne des § 9 StGB* genügen, wäre deutsches Strafrecht auf sämtliche Internetinhalte anwendbar und gälte für sämtliche Äußerungen im Netz im Ergebnis das Weltrechtsprinzip. Das jedoch wäre wohl völkerrechtswidrig, denn jenes Prinzip erlaubt die Anwendung nationalen Strafrechts nur mit Blick auf Delikte, die sich gegen gemeinsame Interessen der Völkergemeinschaft richten; Paradebeispiele sind die Völkerrechtsverbrechen, etwa Völkermord, und die Piraterie.⁴ Das lässt sich nicht pauschal von sämtlichen Äußerungen im Internet behaupten, und selbst Äußerungen nach § 86a und § 130 StGB stehen weder in allen zivilisierten Staaten unter Strafe – mancherorts unterstellt man sie dem Schutz der Meinungsfreiheit – noch richten sie sich gegen kollektive Belange der Völkergemeinschaft.

Dass eine Anwendbarkeit deutschen Strafrechts auf sämtliche Internetinhalte nur „wohl“ völkerrechtswidrig wäre, liegt daran, dass man sich für sie nicht auf das Weltrechtsprinzip stützen müsste, sondern lediglich – aber immerhin – mit dem Territorialitätsprinzip und einem weiten Tatortbegriff zu einem Ergebnis gelangte, das einer Anwendung des Weltrechtsprinzips entspräche.

Gegen dieses Ergebnis einer universalen Anwendbarkeit deutschen Strafrechts auf Äußerungen im Internet spricht aber nicht nur das Völkerrecht. Vielmehr würden auch die deutschen Strafverfolgungsbehörden unter der Geltung des Legalitätsprinzips überfordert, wenn sie auf sämtliche Internetinhalte reagieren müssten, die einen deutschen Straftatbestand erfüllen.⁵

3 Zur Tatbegehung durch ein „Verbreiten“ *Laufhütte/Kuschel* (Fn. 1), Rn. 11. Wenn auch unter Ausklammerung grenzüberschreitender Übertragung *Paeffgen*, in: NK, Bd. 2, 5. Aufl. 2017, § 86a Rn. 13; *Schäfer* (Fn. 1), Rn. 83.

4 Mit einer Unterscheidung zwischen einem echten und – bei der Piraterie – unechten Weltrechtsprinzip *Werle/Jeffberger*, in: LK, Bd. 1, 13. Aufl. 2020, Vorb. §§ 3 ff. Rn. 256 ff., 265.

5 *Kudlich*, Hans, und *Berberich*, Bernd, Abstrakte Gefährdungsdelikte im Internet und die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts, *NStZ* 2019, 633–638, 633, 638; *Schäfer* (Fn. 1), Rn. 122; je mit weiteren Nachweisen.

Wie lassen sich nun das Völkerrecht und das Legalitätsprinzip auf der einen Seite mit dem Befund auf der anderen Seite zum Ausgleich bringen, dass volksverhetzende und neonazistische Inhalte im Netz ihre normverletzende Vollendungswirkung – unabhängig vom Handlungsort des Täters – ganz ebenso in Deutschland entfalten wie Plakate im Ausland, die von Deutschland aus erkennbar sind, oder Fernseh- und Hörfunksendungen aus dem Ausland, die man auch in Deutschland empfangen kann? Diese Frage beantwortet Konstantin Meys Dissertation mit dem digitalen Territorialitätsprinzip.

Ein solches Prinzip entspricht unserem Denken: Wenn wir fragen „Wo finde ich das?“, und die Antwort ist „Im Internet!“, so lautet die nächste Frage vielleicht „Wo genau?“ – und die präziseste Antwort ist dann ein URL mit einer bestimmten Domain. Dabei spielt die Domain eine ähnliche Rolle wie ein territoriales Land, und der URL ist wie ein einzelner Ort in diesem Land. In der digitalen Welt des Internets gibt es aber auch Orte, die keine digitalisierten Nationalstaaten sind, heißt in der Begrifflichkeit des Internationalen Strafrechts: die keiner Strafgewalt unterliegen. Das sind die sogenannten generischen TLDs, also „.org“, „.com“, „.info“ und ähnliche. Wer dort Inhalte veröffentlicht, die deutsche Straftatbestände erfüllen, unterliegt deutschem Strafrecht gemäß dem digitalen Territorialitätsprinzip zwar nicht nach §§ 3, 9 StGB, tut dies aber gemäß § 7 StGB, wenn er Deutscher ist oder die Tat – etwa Beleidigung oder Betrug – einen Deutschen zum Opfer hat. Und wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, dann ist es nach den Wertungen unseres Internationalen Strafrechts auch in Ordnung, wenn der Handelnde nicht nach deutschem Strafrecht belangt werden kann. Gleiches gilt erst recht, wenn er in einem Teil des Internets agiert, der einem anderen Staat zugeordnet ist.

Kein Argument gegen dieses Konzept ist das Wort „Erfolg“ in § 9 StGB in Verbindung mit der Ansicht, es gebe bei Delikten wie § 86a und § 130 StGB keinen Erfolg. Das macht auch Konstantin Meys Dissertation noch einmal deutlich.⁶ Um das zu verstehen, ist es nicht nötig, erneut die Irrlehre von den Tätigkeitsdelikten zu sezieren oder sich mit dem nachgerade absurden Dogma zu befassen, abstrakte Gefährdungsdelikte wären meist

6 Siehe bereits *Hölzel*, Niki, Gibt es „Tätigkeitsdelikte“?, 2016; *B. Heinrich* (Fn. 2 – zweiter Eintrag), S. 108; *Rotsch*, Thomas, „Einheitstäterschaft“ statt Tatherrschaft, 2009, S. 209 ff., 432 ff.; *ders.* Mythologie und Logos des § 298 StGB, ZIS 2014, 579, 583 ff.; mein Aufsatz: *Walter*, Tonio, Das Märchen von den Tätigkeitsdelikten, in: Christian Fahl u. a. (Hg.), Ein menschengerechtes Strafrecht als Lebensaufgabe. Festschrift für Werner Beulke zum 70. Geburtstag, 2015, S. 327–338.

oder gar stets derartige Tätigkeitsdelikte.⁷ Es reicht erstens zu überlegen: wie das Wort „Erfolg“ in § 9 StGB wohl auszulegen ist. Und zweitens: durch welche Umstände §§ 86a, 130 StGB vollendet werden. Die zweite Frage lässt sich bei Taten im Internet offensichtlich nicht so beantworten, dass diese Umstände schlicht in einer Person zu finden seien, die auf einer Tastatur herumtippe oder Sprachbefehle in einen Rechner spreche. Denn es kann doch gut sein, dass dies im Internet nicht die geringsten Erfolge, Verzeihung: Folgen hat, weil der Rechner im entscheidenden Moment versagt, die Datenübertragung zum Server nicht funktioniert, der Server kollabiert ... Mit anderen Worten reicht auch für eine Vollendung der §§ 86a, 130 StGB im Internet die *Tathandlung* allein nicht aus. Vielmehr muss noch etwas passieren: Die fraglichen Inhalte müssen im Netz abrufbar sein.

Nun mag man sich auf den Standpunkt stellen, dieser Umstand entspreche der Existenz der Daten auf dem Server, und stehe der Server im Ausland, träten auch die deliktsvollendenden Umstände ausschließlich dort ein.⁸ Aber das wäre so, als sagte man in dem Beispiel des Plakates am Rhein, die nazistischen und volksverhetzenden Umstände träten allein in Frankreich ein, und bei Fernseh- und Rundfunksendungen: es gebe sie allein am Ort des Fernseh- beziehungsweise Rundfunkstudios. Unbeachtet bliebe, dass auch die Wahrnehmbarkeit einer Botschaft ein Umstand ist, und dieser Umstand tritt in den besagten Fällen überall dort ein, wo man die nazistischen und volksverhetzenden Äußerungen erkennen kann; sei es mit bloßem Auge oder mit Hilfsmitteln, die wie etwa ein Fernseher oder Radiogerät ohne weiteres verfügbar sind. Der Umstand einer solchen Wahrnehmbarkeit ist auch die Abrufbarkeit eines Internetinhalts. Ob ich auf einen Fernseher schaue oder auf ein Smartphone, ist kein nennenswerter Unterschied.

Das Wort „Erfolg“ in § 9 StGB kann auch problemlos so ausgelegt werden, dass es den deliktsvollendenden Umstand der Wahrnehmbarkeit einer Äußerung erfasst. Sicherstellen soll dieser Begriff, dass bei Handlungen im Ausland ein deutscher Tatort nur angenommen wird, wenn es zwischen der Tat und dem deutschen Gemeinwesen jenen „genuine link“ gibt, den das Völkerrecht für die Anwendung des nationalen Strafrechts

7 Gegen dieses Dogma zuletzt zutreffend *Kudlich/Berberich* (Fn. 5), 634, 636; zuvor etwa schon meine Kommentierung: *T. Walter*, in: LK, Bd. 1, 12. Aufl. 2006, Vorb. §§ 13 ff. Rn. 66 (natürlich auch in der aktuellen 13. Aufl. 2020 am nämlichen Ort). Ebenso bereits in den in Fn. 6 angeführten Schriften.

8 So *Kudlich/Berberich* (Fn. 5), 636.

auf Sachverhalte mit Auslandsberührung verlangt.⁹ Dabei geht es um einen sachlichen oder persönlichen Zusammenhang, der es plausibel erscheinen lässt, dass sich der strafende Staat von der Tat betroffen fühlt: dass sie ihn etwas angeht. Das ist aber ohne völkerrechtliches Problem der Fall, wenn die Tat dazu führt, dass in dem fraglichen Staat von nahezu jedermann, jedenfalls einer unbestimmten Vielzahl von Menschen, ohne anspruchsvolle Hilfsmittel Äußerungen wahrgenommen werden können, die nationale Straftatbestände verwirklichen; also Normen verletzen, die für ein gedeihliches bürgerschaftliches Miteinander vor Ort von wesentlicher Bedeutung sind. Völkerrechtlich problematisch wäre es lediglich, wenn eine solche Interpretation des § 9 StGB im Ergebnis darauf hinausliefe, das Weltrechtsprinzip gelten zu lassen (wiewohl auch das keineswegs zwingend als völkerrechtswidrig betrachtet werden müsste, siehe oben). Das digitale Territorialitätsprinzip von Konstantin Mey jedoch sorgt dafür, dass es dazu nicht kommt.

Ich habe von der Dissertation, die dieses Prinzip formuliert, einiges gelernt, wünsche ihr aber vor allem deshalb eine aufmerksame Rezeption, weil sie mich inhaltlich überzeugt. Ihrem Verfasser meinen Glückwunsch – und ihren Lesern¹⁰ eine fruchtbare Lektüre!

Regensburg, im August 2020

Tonio Walter

9 Zu diesem Erfordernis *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 9. Aufl. 2020, § 4 Rn. 2; *Werle/Jeßberger* (Fn. 4), Rn. 20 ff., die zwar begrifflich, aber nicht im Ergebnis ein etwas anderes Konzept vertreten.

10 Warum ich generische Maskulina und Feminina (Koryphäe, Fachkraft, wissenschaftliche Kapazität ...) für die geschlechtergerechteste und vernünftigste Form halte, Ämter, Funktionen und Rollen zu bezeichnen, habe ich ausführlich begründet in meiner *Kleinen Stilkunde für Juristen*, 3. Auflage 2017, S. 231 ff. Darauf sei verwiesen.

Vorwort

Diese Arbeit wurde von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg als Dissertation angenommen.

Für die hervorragende Betreuung möchte ich meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Tonio Walter, herzlich danken. Herrn Professor Dr. Friedrich-Christian Schroeder bin ich dankbar, dass er das Zweitgutachten besonders zügig erstellt hat.

Außerdem danke ich meiner Schwiegermutter, Frau Sabine Wolf, und meinem Vater, Herrn Dr. med. Bruno Mey, dafür, dass sie die Arbeit korrekturgelesen haben.

Besonderer Dank gilt meiner Frau Sarah Mey. Sie hat mein Promotionsvorhaben unermüdlich unterstützt.

Kusterdingen, im August 2020

Konstantin Mey

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	13
Einleitung	19
1. Kapitel: Das Internationale Strafrecht	23
I. Grundlagen	23
1.) Begriff	23
2.) Internationales Strafrecht und staatliche Souveränität	24
II. Historische Entwicklung im Ausland und in Deutschland	26
III. Das deutsche Internationale Strafrecht	28
1.) Territorialitätsprinzip	29
2.) Sonstige Anknüpfungsprinzipien	30
2. Kapitel: Der Wille des Gesetzgebers als Auslegungsziel	33
3. Kapitel: Der Handlungsort bei Internetdelikten	35
I. Zum Ergebnis	35
II. Handlungsort am Aufenthaltsort des Täters	35
1.) BGH-Urteil vom 12.12.2000 (Töben)	36
2.) BGH-Beschluss vom 19.08.2014	36
III. „Virtuelle Anwesenheit“ als Handlungsort	37
IV. Räumliches Auseinanderfallen der Handlung	37
1.) Rechtsprechung des Reichsgerichts	38
2.) Kammergerichts-Urteil vom 16.03.1999	39
3.) Auffassungen in der Literatur	39
V. Stellungnahme und eigener Ansatz	41
1.) Wortlaut	41
2.) Entstehungsgeschichte	46
3.) Völkerrecht	48
4.) Zurechnung des Serverstandorts	49
5.) Zwischenergebnis	50

4. Kapitel: Der Erfolgsort bei Internetdelikten	51
I. Zum Ergebnis	51
II. Die Streitfragen	51
III. Auffassungen in der Literatur	52
1.) Ablehnung eines Erfolgs bei abstrakten Gefährdungsdelikten	52
2.) Annahme eines Erfolgs bei abstrakten Gefährdungsdelikten	55
3.) Ansätze zur Einschränkung des Erfolgsorts	57
4.) Anknüpfung an den Tatbegriff	59
5.) Zusammenfassung der Literatur	59
IV. Rechtsprechung	60
1.) BGH-Urteil vom 12.12.2000 (Töben)	60
2.) BGH-Beschluss vom 19.08.2014	61
3.) BGH-Beschluss vom 03.05.2016	62
4.) OLG-Hamm-Beschluss vom 01.03.2018	63
5.) Zusammenfassung der Rechtsprechung	63
V. Stellungnahme und eigener Ansatz	64
1.) Haben abstrakte Gefährdungsdelikte einen Erfolgsort?	64
a) Abstrakte Gefährdungsdelikte und sogenannte Tätigkeitsdelikte	64
aa) Verletzungs- und konkrete Gefährdungsdelikte einerseits sowie abstrakte Gefährdungsdelikte andererseits	65
bb) Bedeutung für die Unterscheidung zwischen Erfolgs- und sogenannten Tätigkeitsdelikten	66
b) Erfolgs- und sogenannte Tätigkeitsdelikte	67
aa) Fürsprecher sogenannter Tätigkeitsdelikte	67
bb) Kritiker sogenannter Tätigkeitsdelikte	69
cc) Stellungnahme und eigener Ansatz	73
c) Wortlaut	79
d) Entstehungsgeschichte	81
e) Systematik	84
f) Völkerrecht	85
g) Zwischenergebnis	85
2.) Wo liegt der Erfolgsort bei Internetdelikten?	86
a) Was gehört zum Erfolg?	86
aa) Das „öffentliche“ Begehen	86

bb) Das Begehen „in einer Versammlung“	89
cc) Das „Verbreiten von Schriften“, das „Zugänglichmachen von Schriften“ und das „Zugänglichmachen von Inhalten“	90
dd) Das „Verbreiten von Propagandamitteln“ und das „Zugänglichmachen in Datenspeichern“ (§ 86 I StGB)	94
ee) Das „Verbreiten“ und „Verwenden“ von Kennzeichen (§ 86a I Nr. 1 StGB)	97
ff) Das „Auffordern zu einer rechtswidrigen Tat“ (§ 111 I StGB)	102
gg) Die „Beleidigung“ (§ 185 StGB)	103
hh) Das „Behaupten“ und das „Verbreiten“ von Tatsachen (§§ 186 und 187 StGB)	104
ii) Das „Verunglimpfen“ (§§ 90, 90a, 90b und 189 StGB)	106
jj) Die Tathandlungen des § 130 StGB (Volksverhetzung)	110
kk) Zwischenergebnis	118
b) Wo tritt der Erfolg ein?	118
aa) Der Ort der Wahrnehmbarkeit	118
bb) Die deutsche Sprache, der Serverstandort oder der Vorsatz als Anknüpfungspunkte	120
cc) Die länderspezifische Top-Level-Domain als Anknüpfungspunkt	121
dd) Die generische Top-Level-Domain mit geografischer Bezeichnung als Anknüpfungspunkt	132
ee) Die Ländervorwahl als Anknüpfungspunkt	133
ff) Zwischenergebnis	133
gg) Der Erfolgsort bei Internetdelikten, die erst durch die Wahrnehmung oder durch das Verstehen des Inhalts vollendet werden	134
3.) Zwischenergebnis	135
5. Kapitel: Das passive und das aktive Personalitätsprinzip bei Internetdelikten	136
I. Strafandrohung am Tatort	137
II. Internetseiten mit generischen Top-Level-Domains als <i>terra nullius</i>	138